

# Rahmen-Hygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz



*Berufskolleg Mitte  
der Stadt Essen*

Schwanenkampstr. 53  
45127 Essen

# Gliederung

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>S. 3</b>
<b>2</b>	<b>Hygiene in Unterrichtsräumen und Fluren</b>	<b>S. 4</b>
	2.1 Lufthygiene	
	2.2 Bodenreinigung und Abfallentsorgung	
	2.3 Garderobe	
<b>3</b>	<b>Hygiene in Sanitärbereichen</b>	<b>S. 4</b>
	3.1 Sanitärausstattung	
	3.2 Be- und Entlüftung	
	3.3 Wartung und Pflege	
<b>4</b>	<b>Schulreinigung</b>	<b>S. 5</b>
	4.1 Fremdfirmen	
	4.2 Schutzmaßnahmen für das stadteigene Personal	
	4.3 Unfallgefahr	
<b>5</b>	<b>Trinkwasserhygiene</b>	<b>S. 5</b>
	5.1 Legionellenprophylaxe	
	5.2 Stagnationsprobleme	
<b>6</b>	<b>Turnhalle</b>	<b>S. 5</b>
<b>7</b>	<b>Werkstatt</b>	<b>S. 6</b>
	7.1 Allgemein	
	7.2 Gefahrstoffe	
<b>8</b>	<b>Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers</b>	<b>S. 7</b>
	8.1 Versorgung von Bagatellwunden	
	8.2 Behandlung kontaminierter Flächen	
	8.3 Überprüfung des 1. Hilfe Inventars	
	8.4 Notrufnummern	
<b>9</b>	<b>Raumluftechnische Anlagen</b>	<b>S. 8</b>
<b>10</b>	<b>Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote</b>	<b>S. 8</b>
<b>11</b>	<b>Feuchtigkeitsschäden</b>	<b>S. 8</b>

### 1 Einleitung

#### Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene im Berufskolleg Mitte der Stadt Essen

Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Hausordnung.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Folgende Schwerpunkte, basierend auf den rechtlichen Grundlagen des neuen *Infektionsschutzgesetzes*, sind dabei von besonderer Bedeutung:

Die Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in der Schule. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Beschäftigten werden bei der Tätigkeitsaufnahme und dann mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen auf der Grundlage des Hygieneplans unterwiesen. Die **Unterweisung** ist schriftlich zu dokumentieren.

## **2 Hygiene in Unterrichtsräumen und Fluren**

### **2.1 Lufthygiene**

Nach jeder Schulstunde (45 Min.) ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung bzw. Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

### **2.2 Bodenreinigung u. Abfallentsorgung**

Fußböden (auch in Fluren), Tische, und sonstige oft benutzte Gegenstände sind täglich je nach Verunreinigung auch evtl. nass zu reinigen. Teppichböden sind mit Staubsauger täglich zu reinigen, eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen (z. B. monatlich). Abfalleimer sind täglich zu leeren.

### **2.3 Garderobe**

Die Kleiderablage für die Oberbekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

## **3 Hygiene in Sanitärbereichen**

### **3.1 Sanitärausstattung**

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern, sowie mit Spendervorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle sind bereitzustellen. In den Mädchentoiletten sollte ein Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein. Es ist darauf zu achten, dass es sich um stabile Vorrichtungen mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche handelt.

### **3.2 Be- und Entlüftung**

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch das Reinigungspersonal und den Hausmeister.

### **3.3 Wartung und Pflege**

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

## **4 Schulreinigung**

### **4.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen**

Der Reinigungsplan des stadteigenen Personals ist auf das Fremdreinigungsprogramm abzustimmen. Die Reinigungsprogramme/-intervalle für die beauftragten Putzfirmer sind durch den Schulhausverwalter zu kontrollieren.

### **4.2 Schutzmaßnahmen für das stadteigene Personal**

Soweit städtisches Reinigungspersonal vorhanden ist, sind folgende Arbeitsschutzmittel bereitzustellen:

- Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gummistiefel, Gummischürzen
- Hautschutz-/pflegemittel für Umgang mit Reinigungsmitteln z.B. nach Pausen/Arbeitsende

### **4.3 Unfallgefahren**

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

## **5 Trinkwasserhygiene**

### **5.1 Legionellenprophylaxe**

Zur Legionellenprophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, täglich durch ca. 5-minütiges ablaufen lassen von Warmwasser (maximale Erwärmungsstufe einstellen) zu spülen. Nach längerer Nichtbenutzung (Stagnation) soll das Trinkwasser vor dem menschlichen Genuss ca. 5 Min. ablaufen gelassen werden.

### **5.2 Stagnationsprobleme**

Am Wochenanfang und nach Ferien ist das Trinkwasser mehrere Minuten ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

## **6 Turnhalle**

Eine Reinigung hat arbeitstäglich zu erfolgen. Bei mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen / Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der DGHM- Liste durchzuführen. Sofern Nassbereiche vorhanden sind, ist der Barfußbereich täglich zu reinigen und ebenfalls mit einem Mittel der DGHM- Liste zu desinfizieren.

## **7 Werkstatt**

### **7.1 Allgemein**

Alle Werkstattbenutzer haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Arbeitsplatz ist nach Beendigung der Arbeit in einem aufgeräumten und gesäuberten Zustand zu hinterlassen. Die Zugänge zu Feuerlöscheinrichtungen und elektrischen Verteilern sowie die Verkehrswege, Ausgänge sind freizuhalten.

Zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden müssen folgende Punkte beachtet und befolgt werden:

- Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaft
- Verbots- und Gebotsschilder
- Unfallverhütungsvorschriften
- Warntafeln des gesetzlichen Unfallversicherungsträger

### **7.2 Gefahrstoffe**

Die Kennzeichnung der Behältnisse von Gefahrstoffen, insbesondere Gefahrenhinweise und die Sicherheitsratschläge, sind zu beachten. Für Gefahrstoffe dürfen nur Behältnisse verwendet werden, deren Form oder Beschaffenheit ein Verwechseln des Inhaltes mit Lebensmitteln ausschließt. Die Behältnisse sind gemäß der Gefahrstoffverordnung, den spezifischen Gefahrstoffeigenschaften entsprechend, insbesondere mit den Gefahrenhinweisen und den Sicherheitsratschlägen, zu kennzeichnen. Weiter sind auch die Hygienevorschriften (§ 22 GefStoffV) und die Richtlinien für die Entsorgung von Sonderabfällen zu beachten.

Bei Arbeiten, bei denen das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben ist, ist diese zu tragen.

## **8 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers**

### **8.1 Versorgung von Bagatellwunden**

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor, sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

### **8.2 Behandlung kontaminierter Flächen**

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren. Der Hausmeister leistet dabei Unterstützung.

### **8.3 Überprüfung des 1. Hilfe Inventars**

Geeignetes Erste- Hilfe Material enthalten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe I 512":

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 " Verbandkasten E"
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 " Verbandkasten C"

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe Kästen sind durchzuführen.

Der Verbandkasten ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

Im Falle einer Kontamination mit Blut und anderen Sekreten ist ein Hände- und Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen. (Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A5). Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe Kästen sind durchzuführen.

Die Krankenliege ist, wenn kein Ärztekrepp aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

### **8.4 Notrufnummern**

Notrufnummern:   \* Polizei Tel.: 110  
                          \* Feuerwehr Tel.: 112  
                          \* Notarzt Tel.: .....

\* Giftinformationszentren u. a. Beratungsstelle bei Vergiftungen  
Tel. 0228 2873211 –Uni Bonn-)

## **9 Raumluftechnische Anlagen**

Neben der Wartung gemäß den technischen Regeln ist einmal jährlich eine optisch Kontrolle aller Anlagenteile, sowie der Außenluft - Ansaugöffnungen durch den Schulträger durchzuführen.

## **10 Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung**

Nach § 34 IFSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Dieser komplexe Paragraph ist samt amtlicher Begründung diesem Musterhygieneplan beigefügt, ebenso die §§ 33,35 und 36 (ohne amtliche Begründung) und ein Muster-Meldeformular nach § 34 IfSG. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Gesundheitsaufsicht des Gesundheitsamtes Essen, Tel. 88 53204, 88 53205, 88 53206, 88 53208, 88 53209, 88 53217 oder an den zuständigen Jugendärztlichen Dienst.

## **11 Feuchtigkeitsschäden**

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall ist eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung durch den Schulträger kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird.

## **12 Literatur und Bezugsquellen**

### **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

vom 20.07.2000, BGBl. I Nr. 33 Seite 1045 ff.

### **Lebensmittelhygieneverordnung ....(LMHV)**

vom 05.08.1997, BGBl I Nr.56, S. 2008 ff

### **Unfallverhütungsvorschrift **GUV 26.19 " Merkblatt für den Umgang mit Reinigungs- Pflege- und Desinfektionsmittel"****

April 1997

### **Unfallverhütungsvorschrift **GUV Erste Hilfe 0.3****

Januar 1997

### **Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie ( DGHM- Liste Desinfektionsmittel)**

Stand 01.03.2000

Bezugsadresse: mhp- Verlag GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden

### **Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG- Liste) für den Lebensmittelbereich**

Stand März 1999 inkl. Nachtrag Oktober 2000

Bezugsadresse: DVG- Geschäftsstelle, Frankfurter Str. 89, 35392 Gießen

### **Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden**

Stand Juni 2000

Bezugsadresse: Umweltbundesamt, Bismarkplatz 1, 14193 Berlin

## **ANLAGEN**

Anlage 1: §§ 33,35 und 36 IfSG

Anlage 2: § 34 IfSG und zugehöriger amtlicher Kommentar

Anlage 3: Musterentwurf Meldeformular nach § 34 IfSG für Kindereinrichtungen